

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die
erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen
(Erschließungsbeiträge)

der Gemeinde W e i d e n b a c h

vom 07.07.2001

Der Gemeinderat hat aufgrund

- § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit
- § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)

die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 11 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die
erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen vom 01.04.1990
erhält folgende Fassung:

„§ 11
Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB wird
jeweils für zusammenhängend erschlossene Baugrundstücke durch
Beschluß des Gemeinderates festgestellt. Ein Rechtsanspruch auf
Ablösung besteht nicht.“

Artikel 2

Die übrigen Vorschriften der Satzung gelten weiter in der Fassung
vom 01.04.1990.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Weidenbach, 07.07.2001

gez. Hubert Schlosser (S.)

Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung
N a s t ä t t e n
Az.: 020-00/31

, den 12.07.2001

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2001 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 07.07.2001 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 12.07.2001 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen aktuell öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsausfertigungen an
Ortsgemeinde
Abt. 1.2
5. Zur Sammlung.

I.A.

gez. Wysk (S.)

Wysk